BEBAUUNGSPLAN DER ORTSGEMEINDE MEHRING

TEILGEBIET „MEHRING SOLAR III“

Begründung Städtebau

mit Umweltbericht,
Planzeichnung, Textfestsetzungen, Hinweisen

Fassung zum Satzungsbeschluss vom 20.06.2011

Auftraggeber: ORTSGEMEINDE MEHRING
54340 MEHRING

Bearbeitung: BÜRO FÜR LANDESPFLEGE
EGBERT SONNTAG, DIPL.-ING.
LANDSCHAFTSARCHITEKT BDLA

Moselstraße 14
54340 Riol
TEL.: 06502 / 99031
FAX: 06502 / 99032
E-Mail: info@sonntag-landespflege.de

April 2011, geändert 20.06.2011
2011-01 Mehring Solarpark

Inhaltsverzeichnis

Teil 1 Städtebau

1) Einleitung / Projektbeschreibung 3

1.1 Anlass 3
1.2 Aufstellungsbeschluss, Verfahren 3
1.3 Lage / Erreichbarkeit 3
1.4 Gebietsabgrenzung 4

2) Planungsgrundlagen 5

2.1 Bauleitplanung, Entwicklungsgebot § 8 BauGB 5
2.2 Planungen Dritter 5
2.3 Kultur- und Sachgüter 5
2.4 Raumordnung 6
2.5 Altlasten 6
2.6 Kampfmittelräumdienst 6

3) Darlegung zum städtebaulichen Entwurf 7

3.1 Bestand 7
3.2 Integration der Landespflege und Eingriffsregelung 7
3.3 Berücksichtigung der Forstwirtschaft 7
3.4 Wasserwirtschaft und Bodenschutz 7
3.5 Städtebauliches Konzept – Nutzung 8
3.6 Erschließung, Ver- und Entsorgung 9

4) Bauplanungsrechtliche Festsetzung 10

4.1 Art und Maß der baulichen Nutzung: 10
4.2 Bauordnungsrechtliche und gestalterische Festsetzungen 11
4.3 Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Pflanzbindungen 11
4.4 Sonstige Regelungen, Hinweise 12
.....

5) Eigentumsverhältnisse, Bodenordnung 12

6) Abwägung 13

7) Kostenschätzung zur Realisierung des Bebauungsplans 17

Textfestsetzungen in Planzeichnung

Teil 2 Umweltbericht (eigenständige Inhaltsangabe)

Anlagen: Planzeichnung

1) Einleitung / Projektbeschreibung

1.1 Anlass

Die Ortsgemeinde Mehring beabsichtigt eine Fotovoltaikanlage als Freiflächenanlage zur Nutzung regenerativer Energie, nach den Vorgaben des EEG zu errichten.

Um die planungsrechtlichen Vorraussetzungen zu schaffen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich, da diese Vorhaben im Außenbereich nicht privilegiert sind.

1.2 Aufstellungsbeschluss / Verfahren

Der Gemeinderat Mehring hat die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen und anschließend bekannt gemacht.
Weiterhin wurde beschlossen die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 3(1) i.V.m. § 4 (1) BauGB, einschl. Feststellung der Anforderungen an den Umweltbericht (Scoping), durchzuführen. Die im Scopingverfahren vorgebrachten Anregungen werden in Kap. 6 zusammenfassend dargestellt.
Wesentliches Ergebnis ist die Reduzierung der Modulaufstellfläche (entspricht Abgrenzung SO-Gebiet) auf die Darstellung der vereinfachten raumordnerischen Prüfung zum Erhalt vorhandener Biotopstrukturen.
Im Anschluss wurde die Offenlage nach § 3(2) i.V.m. § 4(2) BauGB durchgeführt, in der keine wesentlichen Anregungen vorgebracht wurden.

1.3 Lage / Erreichbarkeit

Das Gebiet liegt auf einem nach Südosten abfallenden Höhenrücken unmittelbar an der Autobahn A 1. Es ist mit Ausnahme von Wald umgeben. Die geplante Anlage ist direkt über Wirtschaftswege von der L 150 bzw. K 85 erreichbar.

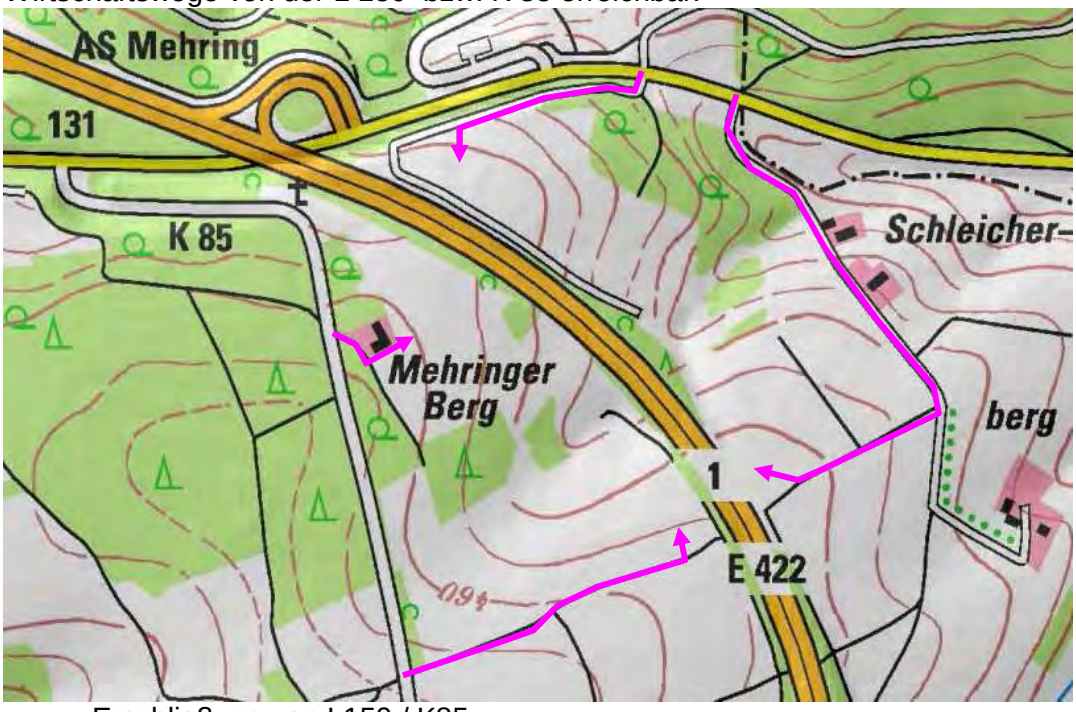

Erschließung von L150 / K85

1.4 Gebietsabgrenzung

„Mehring Solar III“ liegt in der Gemarkung Mehring, Flur 36, in den Flurstücken Nr. 97/3, 22/3, 97/11 und 22/16 und umfasst insgesamt ca. 9.00 ha Sondergebietsfläche, das entspricht unter Berücksichtigung der Zaunabstände ca. 7- 7,5 ha mit Modulen überstellbarer Fläche, die sich auf 4 Teilflächen, links und rechts der Autobahn A 1 verteilen.
Der Geltungsbereich und das Sondergebiet werden durch UTM Koordinaten definiert, so dass eine Übereinstimmung mit den amtlichen Kartenwerken erreicht wird.
In der Gebietsabgrenzung wurden auch die Schutzabstände zum Wald und erhaltenswerte Biotopflächen berücksichtigt.
In der als Sondergebiet ausgewiesene Fläche können ca. 2,5 MWpeak elektrische Leistung mittels Sonnenenergie erzeugt werden.

Übersichtskarte siehe Bebauungsplan.

2) Planungsgrundlagen

2.1 Bauleitplanung / Entwicklungsgebot § 8 BauGB

Der Flächennutzungsplan wird parallel fortgeschrieben. Somit wird dem Entwicklungsgebot nach § 8(2) BauGB entsprochen.
Im Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan sind die betreffenden Flächen derzeit als Ackerland dargestellt.

2.2 Planungen Dritter

Straßenplanung:
Keine unmittelbare Betroffenheit, von der Autobahn ist jedoch die Bauverbotszone von 40 m einzuhalten

Die Anbindung an die L 150 bzw. K 85 stellt eine Sondernutzung im Sinne der §§ 41, 43 LStrG dar, die grundsätzlich einer Erlaubnis der unteren Straßenbaubehörde bedarf. Der Betreiber der Fotovoltaikanlage hat vor Errichtung der Anlage eine entsprechende Sondernutzungserlaubnis bei den zuständigen Behörde (LBM Trier) zu beantragen.
Da der Anschluß außerhalb des Geltungsbereiches liegt, sind die Anforderungen im Bauantrag mit Beantragung der Sondernutzungserlaubnis nachzuweisen.

Auf Grund der im Verfahren vorgebrachten Anregungen des LBM Montabaur wurde ein Blendgutachten erstellt. Im Ergebnis wird festgestellt, dass in Bezug auf die A1 keine Beeinträchtigung durch Blendung zu erwarten ist.

RWE:
Es wird eine eigene Zuleitung zwecks Einspeisung in das 20 KV-Netz erforderlich. Die erforderlichen Abstimmungen werden direkt zwischen Investor und RWE durchgeführt. Die Leitungsverlegung ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens sondern wird in einem eigenen Genehmigungsverfahren beantragt.
Die vorhandenen Leitungen sind in der Planzeichnung mit den erforderlichen Schutzstreifen dargestellt. Für die Bauausführung gelten die einschlägigen Schutz- und techn. Vorschriften.

2.3 Kultur- und Sachgüter

Im Vorhabensbereich und unmittelbaren Umfeld sind bisher keine Denkmäler oder sonstige geschützte Sachgüter bekannt. Die im Verfahren vorgelegten grundsätzlichen Anregungen der Denkmalpflege sind zu beachten:

> ... Unabhängig von oben gegebenenfalls aufgeführten Auflagen bitten wir darum, Bauherren und eingesetzte Firmen auf die Bestimmungen des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes (DSchPflG) hinzuweisen.
> Danach sind zutage kommende Funde (z.B. Mauern, Erdverfärbungen, Ziegel, Scherben,Münzen usw.) unverzüglich zu melden (§ 17 DSchPflG).
> Die Fachbehörde der Archäologischen Denkmalpflege für die Kreise Bernkastel-Wittlich, Birkenfeld, Bitburg -Prüm, Daun und Trier-Saarburg sowie die Stadt Trier ist das Rheinische Landesmuseum Trier, Weimarer Allee 1, 54290 Trier und jederzeit unter Telefon 0651/9774-0 oder Fax 0651/9774-222 zu erreichen.

2.4 Raumordnung

Durch Standortwahl wird ein durch die Autobahn erheblich vorbelasteter Bereich beansprucht, der bisher in der Erholungsplanung der Ortsgemeinde wegen der Verlärmung und sonstiger Verkehrsemissionen nicht berücksichtigt werden kann. Auch hat das Landschaftsbild bereits erhebliche Veränderungen durch den tiefgreifenden Einschnitt der A 1 und den nördlich angrenzenden Windpark erfahren. Die Vorrangfunktion der Windkraft wird durch die Planung nicht beeinträchtigt.
Es werden zwar der Landwirtschaft vorrübergehend Flächen entzogen, wofür aber bereits vor Aufstellung des Bebauungsplans Lösungen mit den betroffenen Pächtern gefunden wurden. Das Landschaftsbild wird besonders berücksichtigt indem vorhandene markante Gebüsche, Feldgehölze und Waldränder/ -gebiete vom Standort ausgeschlossen werden oder soweit im Plangebiet liegend zur Erhaltung festgesetzt werden. Einsehbare Bereiche werden durch äußere Abpflanzung ins Landschaftsbild integriert. So werden insbesondere unter Berücksichtigung der Vorbelastung aus Autobahntrasse und Windpark Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes weitestgehend vermieden.

Erholungseinrichtungen der Ortsgemeinde sind nicht betroffen.

Auch werden die Ressource Boden und die Leistungsfähigkeit von Natur und Landschaft nicht belastet. Dadurch das hier für die Anlagennutzung der vorhandene Acker in Dauergrünland umgewandelt wird sind erhebliche positive Auswirkungen auf die Bodenökologie, den Erosionsschutz und den Biotop- und Artenschutz gegeben. Insbesondere Kleintiere und Insekten profitieren von er Nutzungsänderung.
Auf Grund der fehlenden Langzeiterfahrung setzt der Umweltbericht Maßnahmen zum Monitoring nach § 4c BauGB fest.

2.5 Altlasten

Der Ortsgemeinde sind keine Bodenbelastungen des Standortes bekannt. So kann davon ausgegangen werden, dass keine Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen vorliegen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen (§ 2 Abs. 3 BbodSchG).
Dem "Erlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren 1" wird entsprochen. Sollten bei Baumaßnahmen Abfälle (z.B. Bauschutt, Hausmüll etc.) angetroffen werden oder sich sonstige Hinweise (z.B. geruchliche (visuelle Auffälligkeiten) ergeben, ist die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier, umgehend zu informieren.

2.6 Kampfmittelräumdienst

Der Kampfmittelräumdienst Rheinland-Pfalz, Koblenz gibt im Scoopingwerfahren folgenden Hinweis: Daten einer Luftbildauswertung liegen nicht vor. Aufgrund der bekannten Kriegshandlungen können nicht zur Wirkung gelangte Kampfmittel keineswegs ausgeschlossen werden.
Der Hinweis ist in der Bauausführung zu beachten.

3) Darlegung zum städtebaulichen Entwurf

3.1 Bestand

Die von der Ausweisung betroffenen Flächen werden zur Zeit noch ackerbaulich genutzt. Sie sind im Eigentum der Ortsgemeinde und wurden bisher verpachtet. Es handelt sich um steinig-schiefrige Lehmböden. Mit dem Pächter wurde eine einvernehmliche Lösung gefunden.
Die Zufahrt zum Gelände erfolgt über geschotterte Wirtschaftswege. Die umliegenden Wälder sind vom Vorhaben nicht betroffen und liegen außerhalb des Geltungsbereiches. Nähere Angaben zum Bestand können dem Umweltbericht, Biotoptypenkarte, entnommen werden.

3.2 Integration Landespflege und Eingriffsregelung nach BNatSchG

Zum Bebauungsplan wird ein Umweltbereicht erstellt. Darin festgestellte Ausgleichsmaßnahmen werden im Bebauungsplan nach Fertigstellung der techn Planung integriert. Auch die endgültige Bilanzierung erfolgt nach Konkretisierung der techn. Planung. Grundsätzlich wird die Ackernutzung in Grünlandnutzung umgewandelt und entsprechend im Bebauungsplan festgesetzt. Für in Randbereichen beseitigte Gebüsche wird ein Ausgleich festgesetzt.

3.3 Berücksichtigung der Forstwirtschaft

Die vorhandenen Waldareale bleiben erhalten. Vom Waldrand wird ein Mindestabstand entsprechend der Rechtsprechung des OVG Koblenz (Urteil vom 09.06.1993 - 8A 10876/92.OVG) auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 LBauO ein erforderlicher Mindestabstand von 30 Meter eingehalten und zeichn. ausgewiesen.

3.4 Wasserwirtschaft / Bodenschutz

Der Bebauungsplan berücksichtigt die Anforderungen der Wasserwirtschaft, in dem die zulässige Versiegelung durch Hinweise in Text und mittels Planzeichen begrenzt wird. Damit wird auch den Belangen des Bodenschutzes Rechnung getragen. Entsprechend dem festgesetzten Versiegelung von max. 3600 m² sind nur punktuelle Überbauungen mit Nebenanlagen oder Pfosten der Module zulässig. Die restliche Bodenfläche bleibt offen und vegetativ verfügbar.

Maßnahmen zur Rückhaltung oder Ableitung des auf den Modulflächen anfallenden Niederschlagswassers werden nicht erforderlich.
Auf Grund der geringen Geländeneigung und der, bei Umwandlung in Grünland, nur noch sehr geringen Erosionsgefährdung, ist das Niederschlagswasser dezentral direkt an der Traufkante der einzelnen Module (Breite ca. 0,6 bis 0,80 m) versickerbar. An der Traufkante des Modultisches wird so ein Wasserschwall vermieden.
So wird die Grundwasserneubildung erhalten und hydraulische Belastungen der Gewässer werden vermieden. Ohne Ab- und Einleitungen, entstehen auch keine Auswirkungen auf unterhalb liegende Gewässer.
Der Nachweis und die Eignung der Versickerungsfähigkeit erfolgt zusammen mit dem vor Baubeginn zu erstellenden Gründungsgutachten.

3.5 Städtebauliches Konzept - Nutzung

Allgemein:
Die Fotovoltaikanlage Mehring entspricht in Planung und Konzeption weitgehend der Vereinbarung zwischen dem NABU u. der Unternehmensvereinigung Solarwirtschaft (UVS).

- Es werden Flächen mit geringer naturschutzfachlicher Bedeutung beansprucht. Hier derzeit noch bewirtschaftete Ackerflächen, die im Zuge Planung in Grünland umgewandelt werden.
- Der Standort liegt in einem durch Windkraft und Autobahn vorbelasteten Landschaftsareal und ist nicht großräumig, insbesondere nicht vom Moseltal einsehbar. Es entsteht somit keine landschaftsprägende Fernwirkung.
- Der Gesamtversiegelungsgrad liegt deutlich unter 5%. Es werden nur Pfosten eingerammt.
- Die Überdeckungstiefe der Modulreihen liegt bei ca. unter 2 m, d.h. sämtliches Niederschlagswasser kann dezentral an jedem Modul versickern. Für den Wasserhaushalt entstehen keine Beeinträchtigungen.
- Die Einzäunung der Anlage wird für Kleinsäuger und Amphibien durchlässig ausgeführt.
- Um die Anlage wird ein naturnaher Grünstreifen als extensiver Gras und Krautsaum entwickelt. Im vorliegenden Fall wird wegen der umliegenden Waldflächen jedoch auf ein Heckenbewuchs verzichtet.
- Der Strom wird über Erdkabel abgeleitet.
- Unterhalt und Pflege der Anlage extensiv, kann durch Schafbeweidung bzw. Mahd erfolgen. Der Einsatz chemische Mittel wird im B-Plan ausgeschlossen.
- Örtliche Naturschutzverbände wurden bereits im F-Planverfahren informiert und werden im Scoping-Verfahren zum Bebauungsplan frühzeitig gehört.

Konzeption:
Dem B-Plan liegt das technische Konzept der Stadtwerke Trier zu Grunde. Demnach werden die Fotovoltaikmodule auf sogenannten Modultischen zusammengefasst, die wiederum in parallelen Reihen ausgerichtet sind. Die Modultische entsprechen einer einfachen Pultdachkonstruktion mit einem filigranen Stützwerk aus Metall. Die Oberkante liegt ungefähr bei ca. 3,00 m über Geländeniveau.

BSP: Unterkonstruktion auf gerammten Stahlpfosten / Stahlkonstruktion

Angaben in mm

Schemaschnitt für den Standort Mehring (Pfahlgründung)
Die endgültige Aufstellhöhe, -weite und Gründungstiefe hängt vom Bodengutachten und Detailplanung ab

Ergänzend sind nur Anlagen zur Steuerung und Überwachung erforderlich. Diese können kleinflächig in garagenähnlichen Bauten untergebracht werden. Der Flächenbedarf liegt bei ca. 3600 m² (einschl. Vorplatz, Zufahrt, Kranstellplatz etc.) und ist mit der zulässigen Versiegelung abgedeckt.
Diese Nebenanlagen sind innerhalb der überbaubaren Fläche zugelassen. Ein eigenes Baufenster braucht hierfür zeichnerisch nicht dargestellt werden.

Da wie aus ähnlichen Vorhaben bekannt, ein erhebliches Risiko gegenüber Diebstahl und Vandalismus besteht, muß die Anlage eingezäunt werden. Zudem handelt es sich um ein Kraftwerk, dass gegen unbefugtes Betreten aus Sicherheitsgründen geschützt werden muß.

Flächenübersicht:

SO-Gebiet insgesamt	8,55 ha
Grünfläche	2 ha
Flächen für Maßnahmen	0,52 ha
Verkehrsflächen	0,05 ha
Geltungsbereich	11,12 ha

3.6 Erschließung, Ver- und Entsorgung

Die äußere Verkehrserschließung erfolgt ausschließlich über vorhandene Wege. Zusätzliche öffentliche Wegbaumaßnahmen für die äußere Erschließung werden nicht erforderlich. Wasser- und Abwasserleitungen entfallen.

Die erforderliche elektrische Zuleitung zur Einspeisung ins Stromnetz wird direkt mit dem Bauherrn und dem RWE im Detail abgestimmt.

4) Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

4.1 Art und Maß der baulichen Nutzung:

Entsprechend den angestrebten städtebaulichen Zielen wird die Art der baulichen Nutzung gem. § 1 und § 11 BauNVO als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung zur Nutzung erneuerbarer Energien festgesetzt: SO „Fotovoltaik“.

Zulässig sind Anlagen die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, hier ausschließlich Sonnenergie durch Fotovoltaik, dienen.
Gemäß § 14 werden untergeordnete Nebenanlagen für Kleintierhaltung im Zusammenhang mit dem Unterhalt der Flächen und für Ver- und Entsorgung, Steuerung bzw. Überwachung der Anlage zugelassen.
Ein Baufenster hierfür ist nicht ausgewiesen, da der Anschlusspunkt der Zuleitung noch offen ist und die festgesetzte GRZ die Nebenanlagen berücksichtigt.
Sonstige technische Anlagen werden nicht erforderlich. Der spätere Betrieb und die Überwachung erfolgen weitgehend vollautomatisch. Die Fotovoltaikmodule selbst sind wartungsfrei.
Als Maß der baulichen Nutzung nach § 9(1)1 BauGB i.V. m. § 16 (2) BauNVO
wird für die Modulfläche als projizierte überbaute Fläche eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,5 festgesetzt. Damit wird aber nur die Belegungsdichte der Module in der Fläche innerhalb der Baugrenzen geregelt. Im übrigen ergeben sich die Abstände der Modulreihen untereinander aus den techn. Anforderungen, da kein Modul das dahinterliegende beschatten darf.

Die von den Modulen überdachte Fläche soll aber nicht versiegelt werden, sondern als Grünland genutzt werden. Es ist daher erforderlich für die tatsächliche zulässige Versiegelung den Versiegelungsgrad selbst zusätzlich zu einer GRZ, die hier nur die Belegungsdichte regelt, zu beschränken. Dies Für die Aufständerung der Modultische (Fundamente) wird daher i.V.m. §9(1)20 BauGB eine maximale Versiegelung 3600 m², ca. 4% der Gebietsfläche „SO Fotovoltaik“ festgesetzt.
Der Wert liegt im vorliegenden Fall damit unter dem empfohlenen Wert lt. Vereinbarung von NABU und der Unternehmensvereinigung Solarwirtschaft (UVS) von max. 5%. Die getroffenen Einschränkungen berücksichtigen die Anforderungen zum schonenden Umgang mit der Ressource Boden.

Aus Gründen des Landschaftsschutzes wird eine Bauhöhenbeschränkung erforderlich. Die zulässigen Bauhöhen sind gem. § 16(2),(4) u. 18(1) BauNVO i.V.m. § 88(6) LBauO festgesetzt als:
Oberkante: max. 3,00 m (Oberkante der Module)
Unterkante: min. 0,60 m (Unterkante der Module)
Die Höhen werden gemessen von der bestehenden Geländeoberfläche lotrecht zur Modulkante.

Die max. Traufhöhe für Nebenanlagen (z.B. Trafohaus, Wechselrichtercontainer) wird auf 3,50 m festgesetzt. Die Nebenanlagen fügen sich so sich in die Bebauung mit den Module ein.

4.2 Bauordnungsrechtliche und gestalterische Festsetzungen

Zur Sicherheit, zum Schutz vor Diebstahl und Vandalismus muß die Anlage eingezäunt werden. Zaunanlagen sind Nebenanlagen und auch außerhalb der Baugrenze zulässig. Für die Ausführung gilt:

- Zulässig sind Metallgitterzäune mit Übersteigschutz bis 2,50 m Höhe. Die Unterkante der Zäune ist für Kleinsäuger und Amphibien durchlässig mit min. 15 cm Bodenabstand oder einer Maschenweite von min. 10 x 15 cm auszuführen um Barriereeffekte zu vermeiden.

Für die Wandgestaltung der Nebenanlagen sollen wegen der damit verbundenen Fernwirkung nicht strahlendweiße Anstriche verwendet werden. Zulässig sind Grautöne oder Cremefarben wie RAL 1013 bis 1015, 7032, 7035, 7044, 9001, 9002. Für die Attika zudem die Farben RAL 5005-signalblau, RAL 6011, 6013, 6021 (graugrün).

4.3 Flächen und Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Pflanzbindungen (Grünordnerische Festsetzungen)

Grundsätzlich wurde zur Berücksichtigung der Anforderungen aus dem Bodenschutz- und Wasserecht die Versiegelung beschränkt. Die nicht befestigten Flächen sind deshalb auch unter den Modulen dauerhaft zu begrünen. Damit ist die gesamte bisherige Ackernutzung in Grünland umzuwandeln. Dies dient dem Schutz vor Bodenerosion und als Ausgleich für die zugelassene Bebauung, da sowohl die Bodenökologie als auch der Habitatwert durch die Umnutzung dauerhaft verbessert werden.
Um die ökologische Zielsetzung zu erreichen wird festgesetzt, dass Saatgutmischungen mit einem Anteil heimischer Kräuter zu verwenden sind.

Die in der Umgebung liegenden schützenswerten Biotopflächen werden aus der Baugrenze ausgenommen und werden als Flächen für Maßnahmen des Naturschutzes gekennzeichnet, bzw. mit Pflanzbindungen zum Erhalt belegt.

Externe Ausgleichsflächen werden nicht erforderlich. Da mehr Flächen extensiviert und ökologisch aufgewertet werden als im Rahmen der Ausgleichsbilanzierung erforderlich, entsteht im Sinne der Eingriffsregelung eine Überkompensation.

Das anfallende Niederschlagswasser ist im Baugebiet dezentral an den Modulen selbst zu versickern. Anlagen für die Wasserhaltung oder die gesammelte Ableitung sind nicht zulässig und nicht erforderlich. Die Bodenverhältnisse lassen augenscheinlich eine vollständige Versickerung zu. Nach Begrünung des Bodens sind wegen der geringen Neigung keine Erosionsgefährdungen zu erwarten. Vor Bauausführung wird noch ein Gründungsgutachten erstellt, das weitere Bodenparameter ausweist.

Die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen sind spätestens in der nach Fertigstellung der Module folgenden Vegetationsphase durchzuführen.

4.4 Sonstige Regelungen, Hinweise

Der Gemeinde wird im Umweltbericht ein vorhabenbezogenes Monitoring gem. § 4c BauGB vorgeschlagen. Es umfasst

- Prüfung der Vegetationsentwicklung der Ausgleichsmaßnahmen,
- Sicherung der Grasnarbe aus Gründen des Erosionsschutzes unterhalb der Module,
- Prüfung der Ausführung der Zaunanlage und ihrer Funktionsfähigkeit für Kleinsäuger
- Bauausführung, Funktion und Unterhalt der Versickerungsanlagen,
- Überwachung der Waldrandgestaltung i.V.m. dem Forstrevier

Dies auf Grundlage der vorhandenen Daten zur Umwelt. Neue Daten werden nicht erhoben.

5) Eigentumsverhältnisse, Bodenordnung

Es wird kein Bodenordnungsverfahren durchgeführt. Die vorhandenen Grenzen werden beibehalten. Die Flächen werden vom Investor angepachtet. Entsprechende Verträge mit der Gemeinde liegen vor. Der bisherige Pächter gibt die Flächen ab , entsprechende Verhandlungen mit den betroffenen Landwirten haben stattgefunden.

6) Abwägung

6.1 Träger öffentlicher Belange

Vermessungs- und Katasteramt Trier hat keine Anregungen.
Verbandsgemeinde Schweich, Verbandsgemeindewerke, hat keine Bedenken.
Rheinisches Landesmuseum Trier hat keine Bedenken.
SGD Nord – Regionalstelle Gewerbeaufsicht – Trier, hat keine Bedenken.
Direktion Landesdenkmalpflege hat keine denkmalrechtlichen Bedenken.

LBM Autobahnamt Montabaur hat keine Bedenken, allerdings ist sicherzustellen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der BAB A1 ausgeschlossen ist.

Kommentar: Hierzu wurde ein Blendgutachten erstellt, aus dem hervorgeht, dass keine Beeinträchtigungen entstehen.

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Dienststelle Trier: Es gibt grundsätzliche Bedenken, weil das Sondergebiet zusammenhängende Ackerflächen, die gut zu bewirtschaften sind, durchschneidet und die verbleibenden Restflächen nicht mehr rentabel zu bewirtschaften sind. Darüber hinaus hat der Landwirt bereits mit Getreide eingesät. Für den Ernteausfall ist eine Entschädigung zuzahlen. Weiterhin beeinflusst das Vorhaben verschiedene Wirtschaftswege sowie eine Unterführung der Autobahn, die für die Erschließung der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen von hoher Bedeutung sind und nutzbar bleiben sollten. Es wird eine einvernehmliche Lösung mit dem betroffenen Landwirt gefordert.

Kommentar: Es wurde mit dem Landwirt bereits eine Lösung gefunden. Das Pachtverhältnis wurde einvernehmlich angepasst. Das Wegesystem bleibt uneingeschränkt erhalten.

Kampfmittelräumdienst Rheinland-Pfalz, Koblenz: Aufgrund der bekannten Kriegshandlungen können nicht zur Wirkung gelangte Kampfmittel keineswegs ausgeschlossen werden. Hinweis darauf, dass es möglich ist, auf eigene Kosten eine Fachfirma mit der Untersuchung des Geländes zu beauftragen. Bei Verdacht auf Kampfmittel ist unverzüglich der Kampfmittelräumdienst zu verständigen.

Kommentar: Der Hinweis ist in der Bauausführung zu beachten

RWE, Regionalservice Regionalzentrum Trier: Für die vorhandene Erdkabeltrasse ist eine 1 m breite Schutzzone zu berücksichtigen, die von Baulichkeiten und Pflanzungen, insbesondere von solchen mit tiefgehenden Wurzeln, freigehalten werden muss.

Für die 20-kV-Freileitung ist eine 15 m breite Schutzzone (7,5 m beiderseits der Leitungsachse) vorzusehen, die in der Regel von jeglicher Bebauung und Bepflanzung mit hohem Aufwuchs freizuhalten ist.
Anpflanzungen bitten wir mit uns abzustimmen. Die Abstände von den vorgesehenen Bepflanzungen zu unseren geplanten bzw. vorhandenen Leitungen sind gemäß den VDE-Bestimmungen und dem „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen“ einzuhalten.
Beim Einsatz von Baumaschinen verweisen wir auf das Merkblatt „Bagger und Krane – Elektrische Freileitungen“ der Bau-Berufsgenossenschaft und machen darauf aufmerksam,

dass ein Abstand von mindestens 5 m zwischen den Leiterseilen und den weitest ausladenden Teilen der Baumaschinen einzuhalten ist.
Aussagen zu möglichen Verknüpfungspunkten der Fotovoltaikanlage mit unseren Netzanlagen zur Einspeisung der erzeugten Energie sind erst nach Durchführung einer Einzelfallberechnung möglich.
Zur Klärung der Einspeisefrage müssen sich die potenziellen Fotovoltaikanlagenbetreiber rechtzeitig mit uns in Verbindung setzen.
Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.

Kommentar: Die Hinweise zu Schutzzonen wurde in der Planung berücksichtigt. Die techn. Schutzmaßnahmen sind in der Bauabwicklung zu berücksichtigen. Die Abstimmungen zur Netzeinspeisung werden direkt zwischen Betreiber und RWE durchgeführt. Das RWE wird weiter im Verfahren beteiligt.

Kreisverwaltung Trier, UNB: Die Erweiterung der Modulfläche in die Gebüschränder der Magerwiese wird abgelehnt

Kommentar: Die Modulflächen (Grenze SO-Gebiet) wurde nordwestlich der Autobahn dem zurückgenommen, so dass die Gebüsche nicht mehr betroffen sind. Insofern wird der Anregung entsprochen.

6.2 Verbände

Es fand neben der schriftlichen Beteiligung ein Scopingtermin statt. Hier war der Vertreter der Pollichia anwesend. Demnach bestehen kein grundlegenden Bedenken. Es wird aber auf die Stellungnahme des NABU verwiesen und die Erweiterung in den Randbereich der verbuschten Magerwiese abgelehnt. Wenn möglich sollten in den Ausgleichsmaßnahmen auch Pflege und Wiedervernässung der nordwestlichen Mulde mit den dortigen Magerrasen berücksichtigt werden.

NABU, Region Trier: Die Ausdehnung der Anlage südwestlich der Autobahn bis in die Randbereiche und die Beseitigung der Gebüsche halten wir für nicht tolerabel.
Die überplanten Ackerflächen weisen Bodenkennwerte von 25 bis 35 auf, die weit unterhalb einer rentablen Ackernutzung liegen. Im Widerspruch hierzu steht die Aussage einer Intensivnutzung durch die Landwirtschaft. Wir halten diese Aussage für übertrieben und billigen den Äckern doch eine nicht zu unterschätzende ökologische Bedeutung zu. Die Umwidmung wird diese Bedeutung reduzieren. Wir folgen nur teilweise der Aussage des Planers, wonach bei der Umwandlung von Acker in Grünland der Eingriff vollkommen ausgeglichen sei und gar noch ein Überschuss zu verzeichnen wäre. Wir bitten um Ausgleichsmaßnahmen auf den vorhandenen Magerrasenstandorten, möglichst durch einmalige Mahd pro Jahr mit Mähgutbeseitigung oder zumindest extensiver Weidenutzung. Schließlich können die potentiell auf Magerrasen vorkommenden Raritäten wie Dianthus carthusianorum (Karthäuser Nelke) oder Thymus pulegioides (Gewöhnlicher Thymian) unter den Modultischen kaum existieren.

Kommentar: Die Modulflächen (Grenze SO-Gebiet) wurde nordwestlich der Autobahn dem zurückgenommen, so dass die Gebüsche nicht mehr betroffen sind. Insofern wird der Anregung entsprochen.

6.3 Ergebnis der raumordnerischen Prüfung

6.3.1 Träger öffentlicher Belange

Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Kreisentwicklung, Wirtschaft, Landwirtschaft, Weinbau, Trier:
Das geplante Vorhaben entspricht der Zielsetzung des noch verbindlichen wie in Aufstellung befindlichen Regionalen Raumordnungsplans zur Förderung erneuerbarer Energien in der Region Trier. Der Standort ist auch mit dem Kriterienkatalog des Entwurfs des Regionalen Raumordnungsplans für Fotovoltaik-Freilandanlagen vereinbar.

Kommentar: wird zur Kenntnis genommen

Landwirtschaftskammer Rh.-Pf., Dienststelle Trier: siehe Stellungnahme zum Bebauungsplan (gleicher Inhalt).

LBM Montabaur: siehe Stellungnahme zum Bebauungsplan.

LBM Trier: grundsätzlich keine Bedenken. In den Planunterlagen ist die Erschließung nicht dargestellt. Im weiteren Verfahren ist Erschließung exakt darzustellen.

Kommentar: Die Erschließung liegt außerhalb des Plangebiets. Eine Übersicht ist in Kapitel 1.3 enthalten

SGD Nord, Trier: es sind keine Altablagerungen, Rüstungsaltstandorte, militärische Altstandorte oder gewerblich-industrielle Altstandorte kartiert. Das Vorhandensein nicht registrierter Altablagerungen etc. kann nicht ausgeschlossen werden. Eine systematische Erhebung von bergbaulichen Altablagerungen (halden) oder Standorten von Schadensfällen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen liegt nicht vor. Überprüfung hat jedoch keine Auffälligkeiten ergeben.
Der Bebauungsplan muß gewährleisten, dass keine Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen vorliegen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen. Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Belange des Umweltschutzes im Sinne des § 1 BauGB muß gewährleistet sein.
Sollten bei der Baumaßnahme Abfälle angetroffen werden oder sich sonstige Hinweise ergeben, ist die SGD Nord, Reg.stelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier zu informieren.

Kommentar: Die Belange des Umweltschutzes sind berücksichtigt. Wohn- und Arbeitsstätten werden ncht errichtet. Die Analge läuft Wartungsfrei.

Telekom: keine Bedenken. Hinweis, dass in dem Planungsbereich überregionale Telekommunkationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH vorkommen (siehe beigefügter Plan). Die Telekommunikationsanlagen liegen etwa 60 cm tief.

Kommentar: Der Hinweis ist bei der Bauausführung zu berücksichtigen.

Wehrverwaltung West, Außenstelle Wiesbaden: keine Bedenken

RWE Trier: (siehe Stellungnahme zum Bebauungsplan)

6.3.2 Verbände

Pollichia Trier: keine Bedenken. Forderung eines Ausgleichs für die gerodete Feldhecke. Vielfältig strukturierte Flächen, die an das Ackerland angrenzen, aber nicht generell in einem optimalen Zustand sind, bieten manche Möglichkeiten für Ausgleichsmaßnahmen.

Kommentar: Die Hinweise werden im Verfahren berücksichtigt.

Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rh.-Pf. e.V., Obermoschel: Gegen die geplante Änderung des FNP keine Bedenken. Aus der Sicht des Fledermausschutzes haben wir mit Befremden die Entfernung der Hecken in der Fläche I festgestellt, die aus unserer Sicht eine jagdliche Verbindungsachse zwischen östlich gelegenen Wald und der Gehölzkulisse entlang der Autobahn darstellt und die wertemäßig ausgegleichen werden muss.

Kommentar: Die Hinweise werden im Verfahren berücksichtigt.

Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V., Gensingen: keine grundlegenden Bedenken. Dem Barriereproblem für das frei lebende Wild kann mit Durchlässen in der Umzäunung entgegengewirkt werden und sollte bei den Planungen berücksichtigt werden. Hilfreich wäre hier die Abstimmung mit den örtlichen Jagdausübungsberechtigten, da diese die angestammten Wildwechsel für Rot-, Schwarz- und Rehwild kennen und die Querungshilfen da einplanen, wo sie notwendig sind.

Kommentar: Die Hinweise werden im Verfahren berücksichtigt.

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, LV Rh.-Pf., Obermoschel:
Planung wird abgelehnt. Ackerbaulich erfolgreich genutzte Flächen sollen nicht aus finanziellen Gründen der Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse entzogen werden dürfen, solange weltweit noch dringender Bedarf an Nahrungsmitteln besteht, die auf diesen Flächen produziert werden könnten und bisher auch produziert wurden.
Es wird in Zweifel gezogen, dass die Ertragsmeßzahlen der Flächen unter 35 liegen. Messzahlen sollen an Hand von Bodenproben bei der Landeslehranstalt überprüft werden. Das Feuchtbiotop in der Mulde unterhalb, östlich der Autobahn muß wegen seines Wertes für den Naturschutz erhalten bleiben und darf keinesfalls mit Photovoltaikmodulen überstellt werden.

Kommentar: Die weltweite Nahrunsgmittelproduktion ist nicht Gegenstand des Verfahrens und wird auch nicht durch das Vorhaben wesentlich beeinflusst. Die Planung wird beibehalten, das Feuchtbiotop liegt außerhalb des Vorhabens.

BUND-KG Trier Saarburg: Ansiedlung von FV-Anlagen auf Acker oder Wiesen muß Ausnahme bleiben. Priorität muß Ansiedlung auf Dächern haben. Auch der Hinweis auf die Gefahr von Spiegeleffekten. Es wird ein Ausgleichs für die gerodete Feldhecke gefordert. Die Eingrünung der Anlage wird befürwortet. Weiterhin sollte in Erwägung gezogen werden, ob die in der Umgebung existierenden Magerwiesen in ihrer Art erhalten bleiben und dort entsprechend Entwicklungsmaßnahmen (extensive Bewirtschaftung – Mahd ohne Düngung) angegangen werden (Ausgleichsmaßnahmen). Es ist in jedem Fall davon auszugehen, dass im Umweltbericht alle relevanten Artengruppen (Vogelwelt, evt. Fledermäuse u.a.) untersucht werden. Notwendigkeit des Monitorings des Artenspektrums in den FV-Flächen mit Anpassung der zukünftigen Maßnahmen.

Kommentar: Die Hinweise werden berücksichtigt. Alle tierökologisch relevanten Flächen liegen außerhalb des Vorhabens und werden nicht überplant.

7) Kostenschätzung zur Realisierung des Bebauungsplans

Da keine öffentlichen Erschließungsmaßnahmen erfolgen, entstehen der Gemeinde keine Kosten. Zwischen dem privaten Bauherrn und der Ortsgemeinde besteht zudem eine Vereinbarung zur Übernahme sämtlicher Projektkosten einschl. Verfahren und Ausgleichsmaßnahmen.

Egbert Sonntag
Landschaftsarchitekt

.....

Ortsgemeinde Mehring Ortsbürgermeister